



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

Kommunale Waldbesitzer – Teilnehmer an der  
FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz

Kommunale Revierleiter mit FSC-Betrieben

Forstämter mit FSC-Betrieben

Zentralstelle der Forstverwaltung

alle per eMail  
im Falle der Ortsgemeinden über die VG-Verwaltung

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

866-42-FSC/TR/sr

Bearbeiter

Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail

traetz@gstbrp.de

Datum

19.08.2011

**FSC-Zertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz;  
Informationen zum neuen FSC-Standard;  
insbesondere: Biotopbaum- und Totholzkonzept; Douglasie; Weiserflächen; FSC-Logo**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die aktuellen Änderungen im neuen FSC-Standard 2.1 informieren und insbesondere auf die Punkte hinweisen, die bis Ende September 2011 noch zu erledigen sind.

**1. Änderungen im FSC-Standard im Überblick**

Die wichtigsten Änderungen des 2010 geänderten FSC-Standards 2.1 sind in der **Anlage 1** zusammengestellt. Die Änderungen führen teils zu Präzisierungen und Klarstellungen bisheriger Regelungen, teils zu Vereinfachungen gegenüber bisherigen Regelungen, teils sind auch echte Neuregelungen enthalten. Auf die Änderungen, die für die forstliche Praxis in Ihren Betrieben die größte Bedeutung haben, wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

Den neuen FSC-Standard finden Sie im Internet unter [www.gstb-rlp.de](http://www.gstb-rlp.de) > Forsten

**2. Aktuelle Korrekturmaßnahmen und Hinweise des Zertifizierers**

Mit **Anlage 2** geben wir Ihnen die Korrekturmaßnahmen (CAR) und Hinweise (OBS) des Zertifizierers aus dem letztjährigen Audit im Herbst 2010 zu Kenntnis. Unmittelbar in Ihren Forstbetrieben zu beachten bitten wir insbesondere die CAR M09, 12, 13 sowie die OBS 16. Auf CAR 11 und OBS 17 wird weiter unten ausführlich eingegangen.

Wegen CAR 10 bitten wir Sie, die von uns ausgehändigten „FSC-Urkunden“ nicht mehr zu verwenden bzw. zu vernichten.

.../ 2



### 3. Biotopbaum- und Totholzkonzept

Wegen der Anpassung der diesbezüglichen Anforderungen des FSC-Standards wird es notwendig, die bisherigen schriftlichen Biotop- und Totholzkonzept fortzuschreiben zu einem - im Kern - Biotopbaumkonzept; siehe hierzu unser neues Merkblatt (**Anlage 3**) in dem das ausführlich erläutert ist.

Diese Fortschreibung erfolgt zeitgleich mit der Einführung des neuen Konzepts von Landesforsten zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT-Konzept). Dieses BAT-Konzept erfüllt nicht nur die Anforderungen von FSC, es geht teilweise sogar darüber hinaus. Lediglich der Orientierungswert von 10 Bäumen je ha ist dort nicht genannt; da allerdings die Waldrefugien regelmäßig deutlich mehr Bäume enthalten werden als die nach dem Konzept vorgesehenen, wird man dem FSC-Wert auf längere Sicht vermutlich nahe kommen.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich für die Gemeinden an, sich dieses Konzept für die FSC-Zertifizierung zu Eigen zu machen. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, sich sein eigenes Konzept zu erstellen, ggf. durch Modifikation des BAT-Konzepts. Dessen ungeachtet schlagen wir allerdings vor, sich - entsprechendes Einvernehmen vorausgesetzt - zumindest innerhalb eines Forstreviers auf ein einheitliches Konzept für alle FSC-zertifizierten Gemeinden zu verständigen; es gibt auch keine Bedenken, so auf Forstamtsebene zu verfahren.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinde- und Städtebund keine darüber hinaus gehende allgemeine Empfehlung für das BAT-Konzept von Landesforsten abgegeben hat.

Konkret ist nun zu veranlassen, vor Ort zu entscheiden, welches Konzept konkret gelten soll, und dies entsprechend gegenüber dem GStB gemäß dem Muster zum Merkblatt (Seite 3 der Anlage 3) bis spätestens Ende September 2011 nachzuweisen (Kopie per Fax oder eMail genügt). Unserer Auffassung nach bestehen keine Bedenken, dies als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

### 4. Baumartenwahl – Douglasie

Die Douglasie als nicht standortheimische Gastbaumarten unterliegt bei FSC bekanntermaßen besonderen Einschränkungen. Erfreulicherweise konnte der GStB zusammen



mit anderen Waldbesitzervertretern im FSC für den neuen FSC-Standard eine **maßgebliche Erleichterung** insbesondere im Hinblick auf die Wiederbegründung von Kalamitätsflächen erreichen (vgl. **Anlage 4**, noch Entwurfsstadium).

Klargestellt ist nämlich nun, dass sog. **Vorwälder** ohne die Einschränkungen für nicht-standortheimische Baumarten begründet werden dürfen. Vorwälder dienen dazu, eine Fläche mit Pionierbaumarten überhaupt in Bestockung zu bringen, um dann, sobald dieses Ziel erreicht ist, die Zielbaumart/en (z.B. Buche) einzubringen und dementsprechend die Vorwaldbaumart vorzeitig zu nutzen, zumindest teilweise. Bei einem Douglasien-Vorwald können zudem bis zu 20% der Bäume ohne weiteres in den Folgebestand übernommen werden; bei höheren Anteilen ist eine gesonderte Begründung erforderlich (siehe unten). Schließlich ist ein (kurzes, skizzenhaftes) schriftliches Konzept über das geplante waldbauliche Vorgehen erforderlich, das idealerweise in den mittelfristigen Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) übernommen wird.

Dessen ungeachtet gilt unverändert, dass die **Naturverjüngung** der Douglasie lediglich dahingehend eingeschränkt ist, dass daraus Mischbestände zu entwickeln sind (durch aktive Beimischung oder im Zuge der Mischwuchsregulierung). Neben der o.g. Vorwald-Regelung darf die **künstliche Verjüngung** mit Gastbaumarten unverändert nur der Beimischung in bis zu Gruppengröße (d.h. max. 0,1 ha „am Stück“) dienen; neu ist an dieser Stelle lediglich, dass man bei einem Anteil an Gastbaumarten von über 20% im Bestand gegenüber dem Zertifizierer (beim Audit im Wald) darlegen und begründen kann, dass dies nicht das Ziel von 6.3.1 FSC-Standard (Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft) gefährdet. Dies gilt nun auch wieder für Erstaufforstungen, die Vorgabe, dort ausschließlich standortheimische Baumarten zu verwenden, ist gestrichen (siehe 6.9.3 FSC-St).

Das bisherige Merkblatt zur Baumartenwahl (Stand: Oktober 2005) ist diesbezüglich noch in Bearbeitung und wird in Kürze über die GSTB-Internetseite sowie über das ForstNET von Landesforsten zur Verfügung stehen.

Unserer Einschätzung nach ist damit eine für die Praxis gute und pragmatische Lösung gefunden. Im Übrigen werden wir uns beim FSC Deutschland dafür einsetzen, dass der FSC-Standard sich in Bezug auf die Behandlung der Douglasie angesichts der aktuellen Fachdiskussion über die Baumart, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, weiter öffnen wird.



## 5. Weiserflächen (Weisergatter)

Weisergatter haben beim FSC zwei Funktionen. Zum einen sind sie regelmäßig wertvolle Argumentationshilfen bei der Diskussion über die Verbissbelastung im Revier und für die Verhandlung über die Abschussvereinbarung mit dem Jagdpächter. Zum anderen dienen sie dazu, die Einflüsse des Wildes auf die Vegetation, d.h. Waldbäume und Begleitflora) zu erfassen und die Entwicklung zu dokumentieren (8.2.4 FSC-Std).

Nun zeigen die Erfahrungen der letzten 10 oder 20 Jahre, dass das Ziel angepasster Wildbestände im Einzelfall auch ohne diese Hilfe erfolgreich erreicht werden kann. In diesen Einzelfällen wird die Verpflichtung zum Bau von Weisergattern als überzogen empfunden - insoweit zu Recht. Da jedoch bei FSC die o.g. zweite Funktion nicht außer Acht bleiben darf und zudem der neue FSC-Standard klarstellt, dass - u.E. ebenfalls zu Recht - ein gewisses Maß an Auswertung und Dokumentation notwendig ist, besteht ein Lösungsansatz darin, diese zweite Funktion (Florenentwicklung) auf überbetrieblicher Ebene zu dokumentieren und auszuwerten; hierbei könnte die anstehende FSC-Zertifizierung des Staatswaldes hilfreich sein. Hierüber ist vorerst in jedem Einzelfall zu entscheiden. Kommt eine solche Lösung nicht in Betracht, verbleibt es bei den bisherigen Anforderungen. Das entsprechend neu gefasste Merkblatt Weisergatter ist als **Anlage 5** beigefügt.

## 6. Verwendung des FSC-Logos

Nachdem der FSC-International seine weltweit gültigen Regelungen über die Verwendung des FSC-Logos angepasst hat, war auch das Merkblatt des GSTB über die Verwendung des FSC-Logos zu aktualisieren (**Anlage 6**). Die Mustervorlagen sind nun völlig neu gestaltet. Wir bitten Sie daher, das bisherige Merkblatt mit den alten Vorlagen zu vernichten und ausschließlich die neuen Vorlagen zu verwenden.

Weiterhin ist es erforderlich, dass Sie uns einen Nachweis über die Kenntnisnahme des neuen Merkblatts zukommen lassen; dazu ist das neue Merkblatt von der Gemeinde baldmöglichst zu unterzeichnen und eine Kopie an den GSTB zu senden (eMail oder Fax genügt).



Abschließend möchten wir noch auf die Frage nach den Marktchancen für FSC-Holz eingehen. Die Erwartung, mit der FSC-Zertifizierung höhere Preise für das Holz zu erzielen, wird in der Tat nicht durchweg erreicht. Dennoch gibt es einige Abnehmer, die gezielt nur nach FSC-Holz nachfragen und davon wiederum einige, die einen Aufpreis für Holz aus FSC-zertifizierten Betrieben zahlen, vgl. die Übersicht in **Anlage 7**. Diese Preisaufschläge für FSC-Holz werden seit Jahren fast durchweg gezahlt. Teils ist die Nachfrage höher als das Angebot; diese Unternehmen würden gerne noch höhere Mengen abnehmen. In der Summe decken diese Mehrerlöse immerhin die Kosten für den vom GStB beauftragten externen FSC-Zertifizierer ab, die letztlich von den zertifizierten Waldbesitzern aufgebracht werden. Allerdings werden diese Mehrerlöse nicht gleich verteilt in allen FSC-Betrieben realisiert. Das hängt offenbar vor allem mit den im Einzelfall anfallenden Holzsortimenten sowie den Transportentfernungen zum jeweiligen Werk zusammen. Die Gründe im Einzelnen kann Ihnen Ihr Forstamt erläutern.

Alle aktuellen Dokumente stehen über die Internetseiten des GStB zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Dr. Rätz

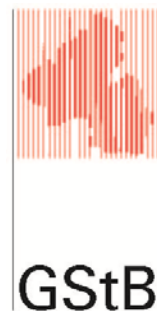
## Überblick der wichtigsten Änderungen des FSC-Standards 2.1 gegenüber Stand 2004

### a) Die „gewichtigen“ Änderungen:

	Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
4.2.1	Pflicht zum Einsatz von <b>Sonderkraftstoffen</b> für eigenes Personal und Unternehmer. Empfehlung für nicht gewerblichen Selbstwerber.	<b>Neu.</b> Betrifft auch Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F (oder vergleichbar). Den Brennholzwerbern soll der Einsatz empfohlen werden, siehe Vertragsmuster Landesforsten (oder vergleichbar).
6.3.6	Bevorzugung von <b>Pflanzmaterial aus pflanzenschutzmittelarmer Produktion</b> (Pestizide, Wachstumsregulatoren und Herbizide), soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich vertretbar.	<b>Neu.</b> Wird in die bisher üblichen Verfahren zur Beschaffung von Pflanzmaterial integriert. Die Umsetzung im Detail ist noch mit Landesforsten abzustimmen.
6.3.7	<b>Sicherung und Überprüfung der Herkunft</b> gemäß FoVG mit einem fachlich anerkannten, und für die Praxis geeigneten Verfahren. Das Verfahren zur Überprüfung ist verbindlich in die betrieblichen Abläufe integriert und der Vollzug dokumentiert.	<b>Neu:</b> In Betracht kommen: 1. Verfahren mit genetischen Rückstellproben (ZÜF bzw. ISOGEN); 2. Das Verfahren „Begleitete Aussaat“ von Landesforsten mit Saatgut des Forstlichen Genressourcen-zentrums .
6.3.13	<b>Biotop- und Totholz / Biotopbäume:</b> - Schwerpunkt auf Biotopbäumen (statt auf Totholz) - Festlegung eines langfristig anzustrebenden Orientierungswerts von 10 Biotopbäumen je Hektar.	<b>Änderung:</b> Siehe neues GStB-Merkblatt „Biotopbaum- und Totholzkzept“
6.4.1	Jeder Betrieb ab 100 ha hat <b>Waldflächen mit besonderen Naturschutzfunktionen</b> nachzuweisen, und zwar mind. 5% seiner Holzbodenfläche.	<b>Neu:</b> Musste eingefügt werden, um die Vorgaben des internationalen FSC-Standards zu erfüllen (fehlte bisher). Die Flächen müssen <b>nicht aus der Nutzung</b> genommen werden! Das sind <b>keine Referenzflächen!</b> In Betracht kommen insbesondere: - Alle Schutzgebiete, insbesondere NSG, Natura2000-Flächen sowie § 28-Biotope; - Sonstiger Wald mit Bedeutung für Artenschutz, Erosionsschutz oder Landschaftsbild; - Altholzinseln oder ähnliche aus Naturschutzgründen extensiver bewirtschaftete Flächen; - Quellbereiche, Steilabbrüche, Steillagen, Seifen, Felsrippen, Gräben usw., die ohnehin nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden (z.B. nur gelegentl. Brennholznutzung).
6.9.1	<b>Beimischung nicht-standortsheimischer Baumarten (einschließlich Gastbaumarten)</b> a) Bei Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten durch künstliche Verjüngung mit einem Bestockungsanteil von über 20% ist darzulegen, dass die Entwicklung dieser Bestände hin zum Ziel des FSC-Standards (nämlich Annäherung an die nat. Waldgesellschaft) dadurch nicht gefährdet ist. b) Sonderregelung für Vorwälder.	<b>Änderung:</b> Siehe separate Anlage. „Darlegen“ bedeutet lediglich, dass man dies dem Auditor vor Ort im Wald erläutern und begründen kann.

**b) Weitere wesentliche Änderungen:**

Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
1.6.3 Pflicht des Waldbesitzers zur <b>Information</b> seiner Mitarbeiter, der Unternehmer und der Öffentlichkeit über die FSC-Zertifizierung.	Mitarbeiter: in Dienstbesprechungen o.ä. Unternehmer: über Verträge, siehe neue AGB-Forst Öffentlichkeit: wie bisher
4.2.1 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben über <b>Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen</b>	Wie bisher gemäß Standard Landesforsten. Ausschließlich schriftliche Arbeitsaufträge, die die Gefährdungsbeurteilung mit einschließen, Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
4.2.1 Einsatz <b>geprüfter forsttechnischer Arbeitsmittel</b> , auch bei Unternehmern.	Werkzeugbeschaffung für eigene Mitarbeiter wie bisher. Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
5.3.1 Pflicht, nur <b>Bio-Ketten- und -Hydrauliköle</b> einzusetzen.	Gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F.
5.3.2 Verfahren zur <b>Qualitätssicherung</b> beim Einsatz der <b>Lohnunternehmer</b> .	Gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F. Die neue AGB-Forst <u>ist</u> ein solches Verfahren zur Qualitätssicherung; alternativ Forderung einer RAL- oder DFSZ-Zertifizierung des Unternehmers.
6.2.2 Klarstellung, dass auf Revierebene Kartenmaterial über die Vorkommen <b>gefährdeter Arten</b> vorhanden sind.	Kartenmaterial von Landesforsten und der Naturschutzverwaltung über LANIS ( <a href="http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/">http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/</a> )
6.2.2 Falls <b>geschützte Arten</b> von forstlichen Maßnahmen betroffen sein können, werden Empfehlungen „örtlicher Fachleute“ erfragt und berücksichtigt.	Entspricht vielfach bereits der gängigen Praxis. Unter „Fachleute“ sind ausdrücklich auch die vor Ort tätigen Forstleute gemeint! Ggf. Abstimmung mit dem Produktleiter Naturschutz oder der Naturschutzbehörde.
6.3.9 <b>Sog. „bleifreie Munition“:</b> - Verpflichtet nur Eigenjagdbesitzer. - Vermarktung von Wildpret als FSC-zertifiziert nur nach Erlegung mit sog. „bleifreier Munition“	Eigenjagdbesitzer wirken darauf hin, dass in ihrem Jagdbezirk bleifreie Munition verwendet wird. Keine diesbezüglichen Verpflichtungen für Waldbesitzer, die Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind.
6.5.2 <b>Rückegassenabstand:</b> Konkretisierung dahingehend, dass 40 m angestrebt werden und geringere Gassenabstände fachlich begründet werden können. Gassenabstände unter 20 m sind nun ausdrücklich nicht mehr FSC-konform.	Es handelt sich im Kern um die Klarstellung, dass der Regelabstand von 40 m in der Übergangsphase zu diesem Ziel auf bis zu 20 m (aber niemals weniger) unterschritten werden darf. „Zu begründen“ bedeutet lediglich, dass man die Abweichung dem Auditor vor Ort im Wald begründen kann. Gewichtige Gründe für Abstände unter 40 m sind insbesondere Gründe der Arbeitssicherheit und Ergonomie, wirtschaftliche Gründe - Erzielung von Deckungsbeiträgen, oder Gründe im Zusammenhang mit Personalkapazitäten. Umsetzung gemäß Feinerschließungskonzept von Landesforsten.
6.5.4 Neue <b>Ausnahmeregelung</b> , um für Zwecke der <b>Bodenbearbeitung</b> , die zur Überführung in naturnahe Bestände notwendig ist, eine Befahrung auch abseits der Rückegasse zu ermöglichen.	Umsetzung im Rahmen der bisherigen Verfahrensabläufe. Die geforderte Dokumentation erfolgt mit dem Vollzugsnachweis. Die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen ist im Einzelfall bei einem Audit dem Zertifizierer auf seine gezielte Nachfrage hin darzulegen.



**Überwachungsaudit des externen Zertifizierers im Herbst 2010  
 - Übersicht der Korrekturmaßnahmen und Hinweise -**

**A. Korrekturmaßnahmen (CAR – Corrective Action Request)**

Die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Abweichungen müssen bis spätestens zum nächsten Überwachungsaudit umgesetzt und wirksam sein, sog. „kritische“ Korrekturmaßnahmen sogar innerhalb von drei Monaten; andernfalls erfolgt Suspendierung.

#	Abweichung (gemäß SGS-Bericht)	Maßnahmen
M09	Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten ist nicht einzel- bis gruppenweise erfolgt. Es wurde eine flächige Douglasien-Pflanzung von rund 0,8 ha angetroffen, nur unterbrochen durch Reisigwälle. (6.9.1 im FSC-Standard 2010)  <i>Kritische Korrekturmaßnahme, die innerhalb von 3 Monaten zu erledigen ist.</i>	Keine weiteren Maßnahmen, da die betroffene Gemeinde zwischenzeitlich suspendiert wurde, da sie nicht innerhalb von 3 Monaten Maßnahmen ergriffen hatte.  Für alle übrigen Teilnehmer folgt daraus, dass bei Verstößen gegen 6.9.1. der sofortige Ausschluss aus der FSC-Zertifizierung erfolgen muss.  Hinweis auf die Änderung des 6.9.1 FSC-St, der u.a. einen „Vorwald“ mit Douglasie ermöglicht (Anlage).
10	Die Gruppenleitung hat ihren Gruppenmitgliedern Zertifikate ausgestellt, welche mit FSC-Zertifikaten verwechselt werden können. (Internationaler FSC-Standard FSC-STD-30-005, Nr. 5.3)	Der GStB wird keine Teilnehmerzertifikate mehr ausstellen. Solche könnten zwar direkt von der Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, wäre jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden.  Die Gemeinden sind aufgefordert, die bereits ausgehändigten Teilnehmerurkunden zu vernichten.
11	Die Logoverwendung geschah nicht in Übereinstimmung mit den FSC-Richtlinien (Internationaler FSC-Standard Trademark Use)	Der GStB hat sein Merkblatt „FSC-Logo“ und die zugehörigen Mustervorlagen angepasst (Version 2.2.; Stand Mai 2011).  Dieser ist für alle Beteiligten (Gemeinden und ggf. die Forstämter bzw. Reviere) ab sofort bindend.  Da Verstöße gegen das Urheberrecht u.U. sogar strafrechtlich relevant sein können, ist erneute Bestätigung erforderlich (durch Unterzeichnung des Merkblatts).



12	Entgegen dem FSC-Standard wurden Vollbaumbaummethoden durchgeführt (Seillinienverfahren mit thermischer Verwertung der gesamten Baumkronen). (6.3.14 im FSC-Standard 2010)	Die Forstämter stellen im Rahmen ihrer fachlichen Betriebsleitung sicher, dass solche Verfahren in FSC-Betrieben nicht durchgeführt werden.  Erneute Verstöße führen zum Ausschluss aus der FSC-Zertifizierung.
13	Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wurde in zwei Fällen nicht minimiert. Nicht-Derbholz war nicht im Bestand verblieben, sondern am Wegrand auf Haufen geschichtet worden. (5.3.1.3 im FSC-Standard 2010)	Die Forstämter stellen im Rahmen ihrer fachlichen Betriebsleitung sicher, dass das Nicht-Derbholz in FSC-Betrieben in den Beständen verbleibt bzw. bei Harvestereinsatz zumindest auf den Rückegassen.  Erneute Verstöße führen zum Ausschluss aus der FSC-Zertifizierung.
14	Es liegen nicht überall die erforderlichen schriftlichen Konzepte zum Vorgehen bei Kalamitäten vor, um den Einsatz von Pestiziden zu vermeiden bzw. sie waren vor Ort nicht verfügbar. (7.1.11 im FSC-Standard 2010)	Die Funktion dieses Konzept erfüllt das „Handbuch Sturm“ als verbindliche Leitlinie von Landesforsten.  Die Forstämter stellen im Rahmen ihrer fachlichen Betriebsleitung entsprechende Umsetzung sicher.
15	Die sog. Referenzflächen waren in einem Betrieb nicht dauerhaft auf der forstlichen Nutzung herausgenommen. (6.4 im FSC-Standard 2010)	Keine weiteren, der betroffene Betrieb hat inzwischen die FSC-Zertifizierung beendet.

## B. Hinweise (OBS – Observation)

Hinweise sind quasi eine „Vorwarnung“ für Korrekturmaßnahmen. Wird bezogen auf einen Hinweis beim nächsten Audit (immer noch) eine Abweichung festgestellt, wird eine Korrekturmaßnahme ausgesprochen. Die OBS Nr. 1 bis 15 aus dem Vorjahr haben sich alle erledigt.

#	Abweichung (gemäß SGS-Bericht)	Maßnahmen
16	Einige Revierleiter sind mit dem neuen FSC-Standard noch nicht vertraut. Dieser muss jedoch bis <b><u>spätestens 30.09.2011</u></b> umgesetzt sein. Der GStB hat entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die fristgerechte Umsetzung bis zum nächsten Audit zu gewährleisten. (1.6.2 im FSC-Standard 2010)	Die betroffenen Forstämter werden gebeten, sich diesbezüglich auf den aktuellen Stand zu bringen. Der aktuelle FSC-Standard steht sowohl über die GStB-Internetseiten als auch über das ForstNET von Landesforsten zur Verfügung.  Hinweis auf die ergänzenden Leitfäden zur Umsetzung des neuen FSC-Standards bezogen auf die spezifischen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz, jeweils aktuell auf den GStB-Internetseiten.
17	Nach 8.2.6. im neuem FSC-Standard ist im Rahmen der allgemeinen innerbetrieblichen Kontrollen auch ein Mindestmaß an Erhebung und Auswertung der Weiserflächen nach 8.2.4 erforderlich.	Der GStB hat dazu ein neues Merkblatt „Weiserflächen“ erstellt, das sich bezüglich der Anlage von Weiserflächen und deren Auswertung eng an das Merkblatt der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft anlehnt und die Auswertung noch weiter vereinfacht.

Auf den Folgeseiten:  
Auszüge aus dem Zertifizierungsbericht 2010 von SGS

## 1. Korrekturmaßnahmen (CAR)

CAR	Indicator	CAR Detail / <b>Detaillierte Beschreibung</b>					
M09	6.9.1	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits -Datum</b>	closed geschlossen	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	17/02/11
<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>							
<p>The planting of site-appropriate trees that are not part of the natural forest population (including douglas fir), was not done in single trees or small groups.  <i>Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten ist nicht einzel- bis gruppenweise erfolgt.</i></p>							
<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>							
<p>In one RMU, Douglas Fir was planted on an entire plot exceeding allowed maximum group size (0.05 ha).  <i>Erneut wurde eine flächige Douglasien-Pflanzung angetroffen (FA Trier). Pflanzung von 2500 Douglasien (1,5 x 2), nur unterbrochen von Reisigwällen.</i></p>							
<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>							
<p>The RMU manager made a suggestion (action plan) for correcting the planting in a way that it will be in compliance with the standard. However, afterward there were no evidences sent to the group manager neither to SGS. Therefore the RMU was suspended by the group manager.</p> <p>On the other hand, the group manager developed a "leaflet" (work instruction) how to handle this FSC indicator. This was developed in coordination with FSC NI Germany. This leaflet is communicated to all group members and maintaining by RMUs will be controlled during next internal audits. With these measures reoccurrence of this non compliance should be avoided.</p> <p><i>Die Gemeinde hat einen Plan zur standardkonformen Korrektur der Pflanzung vorgelegt. Erforderliche Nachbesserungen und Umsetzungsnachweise wurden von der Gemeinde/dem RevL jedoch nicht fristgerecht vorgelegt. Die Gemeinde wurde daraufhin von der Gruppenleitung von der FSC Zertifizierung suspendiert. Der Gruppenmanager hat das Thema entsprechend aufgegriffen und ein Merkblatt zu diesem Thema entworfen und mit FSC AGD abgestimmt. Dieses wird nun kommuniziert und bei internen Audits geprüft. So soll ein erneutes Auftreten einer solchen Abweichung vermieden werden.</i></p>							
10	<u>AD36-C-04:</u> 2.11	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits -Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>							
<p>Group entity issued certificates to their group members that could be confused with FSC certificates. Group member certificates may however be requested from the certification body.  <i>Die Gruppenleitung hat ihren Gruppenmitgliedern Zertifikate ausgestellt, welche mit FSC-Zertifikaten verwechselt werden können. Zertifikate für Gruppenmitglieder können hingegen bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden.</i></p>							
<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>							
<p>GStB issued certificates to their group member which is not permitted. Also the example seen during the audit in an office was invalid.  <i>Der GStB hat seit dem ersten Zertifizierungszyklus Urkunden an Gruppenmitglieder ausgeteilt. Die ist nicht zulässig, bzw. war die Urkunde im angetroffenen Fall (im Büro aushängend) auch längst ungültig (Zertifikatsnummer u.a.).</i></p>							
<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>							

CAR	Indicator	CAR Detail / Detaillierte Beschreibung					
11	AD36-C-04: 3.4	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits -Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
		<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>					
		Trademark use did not take place in compliance with FSC requirements. Logoverwendung geschah nicht in Übereinstimmung mit den FSC Richtlinien.					
		<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>					
		One group member used the FSC label for several publications not in compliance with FSC requirements (see OBS 14). Approval from GSTB or SGS was not available. Ein Gruppenmitglied setzt regelmäßig das FSC Logo ein (z.B. Merkblatt „Brennholzpreise“). Dies geschah nicht in Übereinstimmung mit den FSC Richtlinien (s.a. OBS 14). Eine Genehmigung wurde nicht eingeholt.					
		<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>					
12	6.3.c5 (neu 6.3.14)	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits -Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
		<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>					
		Whole-tree harvesting was practiced. / Vollbaummethoden wurden durchgeführt.					
		<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>					
		During thinning operations in stands of douglas fir whole trees were harvested and removed from the stand. The tree crowns were used for "fire wood". Bei der Durchforstung von Douglasien-Beständen mit Seillinienverfahren wurden Vollbäume geerntet und die Kronen thermisch verwertet.					
		<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>					
13	5.3.1	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits -Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
		<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>					
		Removal of unused biomass was not minimized. Branches did not remain in the forest. Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wurde nicht minimiert. Äste und Rinde (nicht Derbholz) verblieben nicht vollständig im Wald.					
		<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>					
		During field audit the auditor could see in two FMU on several places crops of crowns/branches near the forest road which were removed from forest stands. In 2 Forstrevieren konnte der Auditor während des Waldaudits (Rundfahrt) an mehreren Stellen Haufen von Kronen-/Reisigmaterial am Wegrand sehen, welches aus den angrenzenden Beständen entfernt wurde.					
		<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>					

CAR	Indicator	CAR Detail / Detaillierte Beschreibung					
14	7.1.f3	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits-Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
		<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>					
		Individual written calamity management plans to avoid use of pesticides were not available. Schriftliche individuelle Konzepte zum Vorgehen bei Kalamitäten um den Einsatz von Pestiziden zu vermeiden waren nicht verfügbar.					
		<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>					
		Again pesticides were used. There were no documented objective evidences available, which efforts the FMU made to avoid use. On the other hand there were examples that FMU could avoid use, even if it was ordered. In zwei besuchten Revieren und weiteren Forstrevieren wurden erneut Pestizide eingesetzt. Es konnten keine dokumentierten Belege gezeigt werden, welche Bemühungen vorab zur Vermeidung unternommen wurden. Auf der anderen Seite konnten zahlreiche FMU belegen, dass sich der Einsatz sehr wohl vermeiden ließ, z.T. trotz behördlicher Anordnung.					
<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>							
15	6.4	<b>Date Recorded Datum der Aufnahme</b>	17/11/10	<b>Due Date Fälligkeits-Datum</b>	SA03	<b>Date Closed Datum der Verifizierung</b>	
		<b>Non-Conformance / Abweichung:</b>					
		Representative samples of existing ecosystems within the landscape are not protected in their natural state. Repräsentative Beispiele vorhandener Wald- bzw. Forstgesellschaften wurden nicht dauerhaft als Referenzflächen aus der forstlichen Nutzung genommen.					
		<b>Objective Evidence / Nachweis der Abweichung:</b>					
		In one RMU the suggested protected representative samples of existing ecosystems within the landscape are areas of coppice-with-standards. That implicates that this area will be not in their natural state forever. In einem Forstrevier stellten sich die bisher vorgesehenen Referenzflächen als Mittelwälder heraus. Da diese als solche erhalten werden sollen (d.h. bewirtschaftet) und dies auch durch Einstellung als Ökokontomaßnahme „verbrieft“ ist, erfüllen die Flächen nicht die FSC Anforderungen einer dauerhaften Stilllegung.					
<b>Close-out evidence / Verifizierung der Korrekturmaßnahme:</b>							

## 2. Hinweise (OBS)

OBS	Indicator	CAR Detail / <b>Detaillierte Angaben</b>			
16	<u>AD36-B:</u> 1.6.2 <u>AD36-C-04:</u> 2.5	<b>Date Recorded:</b>	17.11.2010	<b>Date Closed:</b>	
		<b>Observation / Hinweis :</b>			
		Some foresters are not aware of the new standard. All group members shall be in compliance with the new German FSC Standard (FSC-STD-DEU-06-2010 V 2-0 German from 2010-06-14) <b>latest by 30/09/2011</b> . The group manager has to ensure this.  Einige Revierleiter sind mit dem neuen deutschen FSC FM Standard (Deutsche übersetzte Fassung Version 2-1 - vom 03.08.2010) noch nicht vertraut. Dieser muss bis <b>spätestens 30.09.2011</b> umgesetzt sein. Der GStB hat entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um die fristgerechte Umsetzung bis zum nächsten Audit zu gewährleisten.			
		<b>Follow-up evidence / Nachweis der Umsetzung :</b>			
17	8.2.c2 <u>new/heu:</u> 8.2.6	<b>Date Recorded:</b>	17.11.2010	<b>Date Closed:</b>	
		<b>Observation / Hinweis :</b>			
		Monitoring of fenced indicator plots and its documentation must be improved in accordance with new German FSC standard.  Als Folge der neuen FSC/GStB Vorgaben muss eine dokumentierte Erhebung für das Monitoring von Weiserflächen stattfinden. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen muss die Betriebskontrolle insbesondere die Auswertung der Erhebungen nach 8.2.3 und der vorhandenen Weiserflächen nach 8.2.4 erfassen.			
		<b>Follow-up evidence / Nachweis der Umsetzung :</b>			



## Merkblatt Biotopbaum- und Totholzkonzept

Wälder sind Lebensraum einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen; vor allem in starken / alten Bäumen und im Totholz entwickeln sich Biotope mit seltenen bzw. geschützten Arten. Die Erhaltung solcher Lebensräume war und ist seit jeher integraler Bestandteil verantwortungsvoller multifunktionaler Forstwirtschaft.

### Wozu dann ein solches Konzept?

Zertifizierung bringt es mit sich, dies nicht einfach dem „Zufall“ zu überlassen. Vielmehr ist ein konzeptionelles Vorgehen unverzichtbar, insbesondere um

- angesichts zunehmender Nachfrage nach Energieholz und Biomasse eine zur Erhaltung der Biotope und Arten ausreichende Ausstattung mit Biotopbäumen und Totholz zu erreichen bzw. stets sicherzustellen sowie
- dies für den Zertifizierer und externe Dritte nachvollziehbar und nachprüfbar zu machen.

Daher können - das war bei FSC schon immer so - nur die Betriebe FSC-zertifiziert werden, die ein schriftliches Biotopbaum- und Totholzkonzept haben und es umsetzen.

### Änderungen im FSC-Standard 2.1

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass für Biotopbäume ein Orientierungswert für eine langfristig anzustrebende Mindest-Ausstattung benannt ist, nämlich im Durchschnitt 10 Bäume je ha (ausführlich auf der Folgeseite).

Der Forstbetrieb legt in seinem Konzept für sich fest, wie er sich langfristig an diesen Orientierungswert annähern will und wie er dies nachweist (Monitoring). Die vollständige Umsetzung wird regelmäßig Zeiträume in der Größenordnung von Jahrzehnten benötigen.

Wegen dieser Änderung sind die bisherigen Konzepte bis zum 30.09.2011 fortzuschreiben.



### Umsetzung im Rahmen Landesforsten

Das für den Staatswald verbindliche BAT-Konzept von Landesforsten ist ein Biotopbaum- und Totholzkonzept im Sinne des FSC-Standards; teilweise geht es sogar darüber hinaus (z.B. Erfassung). Lediglich der Orientierungswert von 10 Bäumen je ha ist dort nicht genannt; da allerdings die Waldrefugien regelmäßig deutlich mehr Bäume enthalten werden als solche im Alter 120+ bzw. der Stärke 40+, wird man dem FSC-Wert auf längere Sicht vermutlich nahe kommen.

Für den FSC-zertifizierten Gemeindewald bietet es sich an, sich dieses Konzept zu Eigen zu machen. Selbstverständlich steht es jedem Betrieb frei, das Konzept FSC-konform zu modifizieren oder ein eigenes FSC-konformes Biotopbaum- und Totholzkonzept zu erstellen.

Weiterhin bietet es sich an, für alle FSC-zertifizierten Betriebe innerhalb eines Forstreviers ein einheitliches bzw. gemeinsames Konzept zu erstellen; das ist grundsätzlich sogar auf Forstamtsebene möglich.

### Was ist konkret zu veranlassen?

- **Entscheidung** der Gemeinde bzw. im Forstrevier, **welches Konzept gelten soll** (BAT-Konzept, modifiziertes BAT-Konzept oder eigenes Konzept).
- **Ausfüllen der Vorlage** gemäß Anlage; ggf. eigenes Konzept bitte beifügen.
- **Nachweis** an den GStB als Träger der Gruppenzertifizierung **bis 30.09.2011** (Kopie per Fax oder eMail genügt).

Diese Frist gilt nur für das Konzept, und bezieht sich nicht etwa auf die Erreichung des o.g. Orientierungswerts.

Bei Fristüberschreitung erfolgt Suspendierung bis das neue Konzept vorliegt.

## Biotopbaum- und Totholzkonzept nach 6.13. FSC-Standard 2.1

### - Die zentralen Eckpunkte -

#### A. Biotopbäume

- **Biotopbäume** sind (noch) lebende und wirtschaftlich nicht besonders wertvolle Bäume, die bis zu ihrer vollständigen Zersetzung in Gänze(!) ihrer natürlichen Dynamik überlassen werden.
- **„Muss-Biotopbäume“** sind - soweit wirtschaftlich nicht besonders wertvoll -
  - Großhöhlenbäume, insbesondere Spechtbäume;
  - vereinzelt in ansonsten reinen Nadelbaumbeständen vorkommenden Laubbäume (diese sind zu belassen, müssen aber nicht „herausgepflegt“ werden!);
  - „überstarke“ Bäume.
- **„Soll-Biotopbäume“** sind insbesondere Blitz- und Sturmbruchbäume, Bäume mit tiefen Rissen sowie sichtbar stammfaule Bäume.
- **Darüber hinaus** gibt es für alle „Kann-Biotopbäume“ **keine weiteren Vorgaben**, insbesondere kein Mindest-Alter bzw. keine Mindest-Stärke.
- Zu **markieren** sind nur solche Biotopbäume, die **nicht** „auf Anhieb“ **als solche zu erkennen** sind (damit sie nicht versehentlich gefällt oder sonstwie beeinträchtigt werden). Diese Markierung erfolgt allerdings erst in den Waldbeständen, in denen die Zieldurchmesserernte beginnt bzw. die 2/3 ihrer Umtriebszeit erreicht haben („**Markierungsbestände**“); und sie erfolgt **nur im Zuge forstlicher Maßnahmen**, d.h. wenn ohnehin ausgezeichnet wird. Im Falle von Baumgruppen oder Waldrefugien muss selbstverständlich nicht jeder einzelne Baum markiert werden.
- **Orientierungswert** ist im Wortsinne zu verstehen - zur Orientierung. Bei den genannten 10 Bäumen geht es um die **Größenordnung**. Niemand wird die Bäume einzeln nachzählen! Die Anzahl ist möglichst plausibel **einzuschätzen**.
- **Langfristig anzustreben** heißt, dass die Biotopbäume Schritt für Schritt in den o.g. „Markierungsbeständen“ nachgewiesen werden. Diese Markierung wird sich regelmäßig **über Jahrzehnte** hinziehen; im Extremfall kann es dazu kommen, dass mangels entsprechender Markierungsbestände über (viele) Jahre überhaupt keine neuen Biotopbäume zu markieren sind.
- **Durchschnittlich** heißt, dass nicht auf jedem „einzelnen Hektar“ 10 Bäume anzustreben sind, sondern im Durchschnitt bezogen auf den gesamten Betrieb; alleine aus Gründen der Arbeitssicherheit ist eine gewisse „Klumpung“ geboten (analog BAT-Konzept); wie und wo, steht - mit Ausnahme der o.g. „Muss-Biotopbäume“ - alleine im Ermessen des Forstbetriebs!
- Der **Nachweis** über die schrittweise Umsetzung erfolgt im Zuge der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung), d.h. alle 10 Jahre. Dies setzt voraus, dass innerhalb dieser Periode ein laufender Vollzugsnachweis erstellt wird (Waldort, Jahr, geschätzte Anzahl der Bäume). Der FSC-Standard fordert **keine Erfassung** z.B. in Karten oder GIS-Systemen.
- **Arbeitssicherheit** und **Verkehrssicherungspflicht** haben **absoluten Vorrang**. Daher ist regelmäßig eine Konzentration der Biotopbäume in solche Waldorte geboten, die diesbezüglich möglichst unproblematisch sind (siehe ausführlich im BAT-Konzept).

#### B. Totholz

- Unter der Voraussetzung, dass einmal eine ausreichende Anzahl an Biotopbäumen vorhanden ist und diese bis zur vollständigen Zersetzung (d.h. bis nicht mehr trittfest) im Wald verbleiben, ist die Ausstattung mit Totholz (stehend oder liegend) in ausreichendem Umfang sichergestellt, so dass dieses weder erfasst noch „aufgemessen“ noch besonders „geschützt“ werden muss.
- Daher gibt es im neuen FSC-Standard **keine gesonderten Anforderungen** bezüglich Totholz (z.B. Mengen, Qualitäten usw.)!





## Biotopbaum- und Totholzkonzept

**Forstamt:** .....

**Forstrevier:** .....

**Gemeinde(n):** .....

Anmerkung: Soweit das Konzept für alle FSC-Gemeinden im Forstrevier gelten soll, tragen Sie in der Zeile Gemeinde bitte „alle“ ein; analog in der Zeile Forstrevier bei einem Konzept, dass für alle FSC-Gemeinden im Forstamt gelten soll.

**Umsetzung gemäß BAT-Konzept Landesforsten  
“1zu1“, d.h. ohne jegliche Modifikationen**

**Umsetzung im Anhalt an BAT-Konzept Landesforsten mit folgenden  
Modifikationen (ggf. auf gesondertem Blatt):**

1. Keine Anwendung der Nr. / Nrn. .... (bitte einzeln auflisten)

2. Modifikation der Nr. / Nrn.

Nr. Abweichende Regelung

... ..  
... ..  
... ..  
... ..

3. Sonstiges

.....  
.....

**Vorbehalt: Wir behalten uns vor, unsere Festlegung nach zwei Jahren zu revidieren je nach den Erfahrungen mit dem BAT-Konzept Landesforsten.**

**Eigenes Biotopbaum- und Totholzkonzept, das die Anforderungen von 6.3.13. FSC-Standard 2.1 erfüllt (ist als Anlage beigefügt).**

Ort / Datum

Unterschrift

**6.9 Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.**

- 6.9.1 Nicht-standortsheimische Baumarten (inkl. Gastbaumarten) werden nur einzel- bis gruppenweise in einem Umfang eingebracht, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.
- 6.9.1.1 Überschreitet der Anteil nicht-standortsheimischer Baumarten einen Anteil von 20 % an dem für die Behandlungseinheit geplanten Bestockungsziel, legt der Forstbetrieb fachlich begründet dar, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft dadurch nicht gefährdet wird.
- 6.9.1.2 Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, für Vorwald aus nicht standortheimischen Baumarten, von dem höchstens 20% des Bestockungsanteils als Zeitmischung übernommen werden.
- 6.9.2 Die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten (inkl. Gastbaumarten) in Flächen, die unter das Prinzip 9 fallen, ist nur in dem Rahmen zulässig, wie es die entsprechenden naturschutzfachlichen Fachplanungen (gemäß z.B. der Schutzgebietsverordnung, oder einem Natura-2000-Managementplan) ausdrücklich zulassen.
- 6.9.3 In Erstaufforstungen ist die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten auf die Zeitmischung mit einem Bestockungsanteil von max. 20% begrenzt.

Das Kriterium 6.9 regelt die Einbringung von **nicht-standortheimischen Baumarten**. Das sind insbesondere die sog. **Gastbaumarten**, allen voran die Douglasie, aber auch heimische Baumarten, die am gegebenen Standort als nicht heimisch anzusehen sind.

**Unverändert gilt weiter :**

- „bis gruppenweise“ heißt bei sehr großzügiger(!) Auslegung: max. 0,1 ha „am Stück“; die Form ist irrelevant, es dürfen z.B. auch Streifen sein. Zwischen den einzelnen Gruppen bleibt ein Zwischenraum, der den dauerhaften Aufwuchs anderer Baumarten sicherstellt; bei der Douglasie also zumindest 15, besser 20 Meter.
- „in einem Umfang ..., der ...“: Das betrifft den maximalen Anteil im Gesamtbestand und damit mittelbar die maximale Anzahl der Gruppen. Für diesen Anteil gibt es **keine** feste Grenze in Form eines %-Satzes. Maßgeblich ist alleine, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft bezogen auf den Bestand / Waldort **insgesamt** nicht gefährdet wird.
1. Es gilt der Grundsatz, dass die natürliche Verjüngung uneingeschränkt Vorrang hat (6.3.3 im neuen FSC-Standard 2.1, FSC-St). Dies bedeutet konkret, dass eine selbst großflächige natürliche Verjüngung der Douglasie selbstverständlich nicht in Frage gestellt ist und auch nicht dagegen vorgegangen werden muss - es sei denn, es handelte sich um eine standortswidrige Bestockung. Unter Ihren Standortverhältnissen wird man jedoch regelmäßig ausgehen können, dass die Douglasie standortgerecht ist. (Standortwidrig wäre die Douglasie beispielsweise im Auewald).
  2. Einschränkungen in Bezug auf die Douglasie kennt der FSC-Standard ausschließlich in Bezug auf ihre künstliche Verjüngung (d.h. Pflanzung); konkret:
    - a) Pflanzung nur einzel- bis gruppenweise (6.9.1 FCS-St): Eine vollständig mit Douglasie bepflanzte Fläche darf somit (bei großzügiger Auslegung) maximal 0,1 ha groß sein. Die in Ihrem Forstrevier praktizierte Klumpenpflanzung ist diesbezüglich also uneingeschränkt FSC-konform.
    - b) Die langfristige Entwicklung der Bestände hin zur natürlichen Waldgesellschaften darf nicht gefährdet sein (6.9.1). Diese Voraussetzung ist regelmäßig dann erfüllt, wenn Flächen, auf denen bisher beispielsweise flächig Fichte stockte und die nun in Mischbestände aus heimischen Laubbaumarten und Douglasie überführt werden.
    - c) Soweit der Anteil der Douglasie an dem für die Verjüngungsfläche geplanten Bestockungsziel im Einzelfall über 20 % liegen sollte, ist allerdings zu begründen, dass die die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft trotz des höheren Douglasienanteils nicht gefährdet ist. Ein solcher Nachweis kann in dem vorgenannten Fall der Wiederaufforstung nach Fichte ohne Weiteres geführt werden.

## 6.9 Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.

- 6.9.1 Nicht-standortsheimische Baumarten (inkl. Gastbaumarten) werden nur einzel- bis gruppenweise in einem Umfang eingebracht, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.
- 6.9.1.1 Überschreitet der Anteil nicht-standortsheimischer Baumarten einen Anteil von 20 % an dem für die Behandlungseinheit geplanten Bestockungsziel, legt der Forstbetrieb fachlich begründet dar, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft dadurch nicht gefährdet wird.
- 6.9.1.2 Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, für Vorwald aus nicht standortheimischen Baumarten, von dem höchstens 20% des Bestockungsanteils als Zeitmischung übernommen werden.
- 6.9.2 Die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten (inkl. Gastbaumarten) in Flächen, die unter das Prinzip 9 fallen, ist nur in dem Rahmen zulässig, wie es die entsprechenden naturschutzfachlichen Fachplanungen (gemäß z.B. der Schutzgebietsverordnung, oder einem Natura-2000-Managementplan) ausdrücklich zulassen.
- 6.9.3 In Erstaufforstungen ist die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten auf die Zeitmischung mit einem Bestockungsanteil von max. 20% begrenzt.

### Neue Regelungen:

#### → **Nachweis der Nicht-Gefährdung (6.9.1.1):**

Liegt der Anteil nach 6.9.1. über 20 % (Bestockungsanteil im „Endbestand“), gilt die Nachweispflicht nach 6.9.1.1; bei unter 20 % ist dieser Nachweis nicht erforderlich (6.9.2.2.).

Bei Wiederaufforstung von Flächen, die bisher zu 100 % aus nicht-standortheimischen Baumarten bestockt waren, ist auch bei hohen Anteilen nicht-standortheimischer Baumarten im Folgebestand davon auszugehen, dass eine Entwicklung „hin zu“ erreicht wird.

Das Kriterium „bis gruppenweise“ bleibt dabei allerdings **unberührt!**

Der Nachweis der Nicht-Gefährdung wird idealerweise im Rahmen der mfr. Betriebsplanung (Forsteinrichtung) geführt bzw. bei KV nach Kalamitäten vorläufig geführt und später dort integriert.

#### → **Sonderregelung für Vorwald (6.9.1.2):**

Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, (flächige) Vorwälder mit allen (als Pioniere geeigneten) Baumarten, d.h. ohne die Einschränkungen des Anteils nicht-standortheimischer Baumarten zu ermöglichen. Weiterhin wird ermöglicht, dass ein Teil des Vorwalds als Zeitmischung in den Folgebestand übernommen werden kann. Dabei ist bis einem Anteil von 20% an Zeitmischung kein weiterer Nachweis erforderlich, bei über 20% der Nachweis nach 6.9.1.1.

Für einen solchen Vorwald ist eine konzeptionelle Grundlage erforderlich. Diese besteht insbesondere darin, das bis zum Übergang zur Zeitmischung geplante (waldbauliche) Vorgehen zu skizzieren und dies im Wirtschaftsplan bzw. im mittelfristigen Betriebsplan zu dokumentieren. Mindestinhalte sind folgende Angaben (telegrammartig/skizzenhaft genügt!):

- Waldort, Fläche und Ausgangssituation
- Funktion bzw. Zweck des geplanten Vorwalds; Zweck, Art und Umfang der Zeitmischung
- Eckdaten zur Anlage des Vorwalds (Baumarten, Verj.-Verfahren, Pflanzverband usw.)
- ggf. erforderliche Wildschutzmaßnahmen
- Beschreibung des (waldbaulichen) Vorgehens beim Übergang vom Vorwald zur Zeitmischung bezogen auf die Vorwaldbaumart als auch auf die Zielbaumart(en).

#### Ein Beispiel:

- Abt. 10a: Windwurffläche 1,5 ha aus 2010; Vorbestand Fi 100; starke Brombeerbewuchs und Vergrasung; Waldentwicklungsziel: Buche-Mischbestand mit Dgl.-Zeitmischung;
- Vorwald aus KV Douglasie, Verband 3 x 2 (1.700/ha); Pflanzung Herbst 2011; Rückegassen bleiben frei
- Wildschutz: kein Zaun, Verbissschutz Wipfeltrieb; ggf. Fegeschutz; jeweils nach Bedarf;
- Bei Oberhöhe ca. 15 m: Auswahl der als Zeitmischung verbleibenden Z-Bäume (20 pro ha

(d.h. insg. 30 Stck); Wertästung auf 6 m; *hier ggf. etwas zur Verteilung auf der Fläche*

- Anschließend Freistellung der Z-Bäume / Entnahme der Bedränger; Harvester
- Bei Oberhöhe ca. 20 m: Entnahme aller übrigen Douglasien; Harvester
- KV Buche in den Zwischenfeldern; *hier genau erläutern*
- Bei Oberhöhe Dgl. ca. 25 m: Wertästung zweite Stufe (12 m)
- Zielstärkenutzung Dgl. BHD 80 cm

→ **Erstaufforstungen (6.9.3):**

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur des bisherigen „Verbots“ jeglicher nicht standortheimischer Baumarten in Erstaufforstungen. Zulässig ist nun jeder Vorwald unter der o.g. Voraussetzung bzw. die Einbringung nicht standortheimischer Baumarten bis max. 20 %.

Die Vorwald-Regelung nach 6.9.1.2 gilt auch für Erstaufforstungen.

→ Einbringung in **Waldgebiete nach Prinzip 9** (insbesondere NSG und Natura2000-Gebiete) **(6.9.2):**

Einschränkend ist hier alleine maßgeblich, was die jeweilige Rechtsverordnung bzw. der Managementplan ausdrücklich zulassen.

## Merkblatt Weiserflächen Anlage und Dokumentation

### Was regelt der FSC-Standard 2.1?

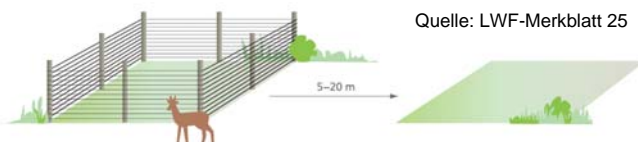
- 8.2.4 Anlage von Weiserflächen hinter Zaun soweit „vegetationsbeeinflussende Schalenwildbestände“ vorliegen; Grundlage für die Beurteilung von Flora und Fauna.
- 8.2.6 Betriebskontrolle umfasst auch die Auswertung der Weiserflächen.
- Da generell davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Schalenwildbestände die Vegetation beeinflussen, sind für alle FSC-zertifizierten Betriebe Weiserflächen nachzuweisen.

### Welchen Zweck haben Weiserflächen?

- Weiserflächen dienen dazu, den Einfluss von Wuchspotenzial, Wildverbiss und Entwicklung der Waldverjüngung mit einfachen Mitteln transparent und nachvollziehbar zu verdeutlichen.
- Sie sind besonders gut geeignet, diese Sachhalte dauerhaft zu veranschaulichen; sie tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigten zu verbessern.
- Sie ergänzen die waldbaulichen Gutachten anschaulich, können diese jedoch nicht ersetzen. Sie zeigen das Potenzial am jeweiligen Standort auf, erlauben aber keine überörtlichen Aussagen.

### Wie sieht eine ideale Weiserfläche aus?

- Eine Weiserfläche besteht aus zwei benachbarten gleich großen Teilflächen:
- a) eingezäunte Kleinfläche (Weisergatter) sowie
  - b) ungezäunte Nullfläche.



- Weiserflächen werden angelegt in Beständen, in denen Verjüngung vorkommt oder die in den nächsten Jahren verjüngt werden (sollen).

Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rhl.-Pfalz  
c/o Gemeinde- und Städtebund Rhl.-Pfalz  
Dr. Thomas Rätz  
T: 06131 2398 127, E: traetz@gstrp.de  
W: www.gstrp.de/FSC-Zertifizierung



### Welche Mindestanforderungen gelten?

- Größe jeweils mind. 5 auf 5 Meter bis max. 12 auf 12 Meter (d.h. max. Drahtrolle 50 m im Quadrat); gilt für Weisergatter und Nullfläche.
- Abstand der beiden Flächen etwa 5 bis 20 Meter.
- Beide Teilflächen haben möglichst übereinstimmende Bedingungen (Boden, Wasser, Licht, Hangneigung, Verjüngungssituation, Störungsfreiheit usw.); an Hängen liegen sie hangparallel. Auf beiden Teilflächen gibt es keine Fahrspuren.
- Eine Weiserfläche pro 200 ha Wald (Faustwert), idealerweise zumindest eine je Jagdbezirk.
- Die Nullfläche dauerhaft markieren; z.B. Mittelpunkt abstecken wie bei Klumpenpflanzung.
- Regelmäßige Kontrolle auf Wilddichtigkeit.

### Wie sind Weiserflächen zu dokumentieren und auszuwerten?

- Dokumentation der Standorte (Waldort genügt).
- Ersterfassung und danach Folgeaufnahmen alle 2 bis 3 Jahre. Ideal sind auch Fotos.
- Erfassung von Baumarten, Höhen und Begleitflora; vgl. umseitig - Muster für Aufnahmeblatt; Schätzungen genügen; die Auswertung erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch!
- Erfassung idealerweise gemeinsam mit Waldbesitzer/Jagdvorsteher und Jagdpächtern.

### Was überprüft der Zertifizierer?

- Sind Weiserflächen vorhanden?
- Werden Sie ausgewertet?
- Welche Konsequenzen zieht der Waldbesitzer aus den Beobachtungen?

### Quellen:

Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen. Merkblatt 25 der LWF – Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. September 2009 ([www.lfw-bayern.de](http://www.lfw-bayern.de))

Leitfaden Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung des GStB. Juli 2009 ([www.gstrp.de/FSC-Zertifizierung](http://www.gstrp.de/FSC-Zertifizierung))

# Dokumentation der Weiserfläche \_\_\_\_\_

(Betrieb und Standort/Waldort)

**Baumarten, Verbiss und Baumhöhen:** für die fünf häufigsten / dominierenden Baumarten; Höhenrahmen je Baumart grob in 10cm-Stufen; Anteile Baumarten und Verbiss jeweils grob in 10%-Stufen geschätzt bezogen auf die Stückzahl; Genaue Zählung der Stückzahl ist nicht erforderlich;

Datum	Teilfläche	BA: Fichte			BA:			BA:			BA:			BA:		
		Anteil in %	Verbiss in %	Höhe min/max/Ø	Anteil in %	Verbiss in %	Höhe min/max/Ø	Anteil in %	Verbiss in %	Höhe min/max/Ø	Anteil in %	Verbiss in %	Höhe min/max/Ø	Anteil in %	Verbiss in %	Höhe min/max/Ø
2009-07-12	im Zaun	80	0	10 / 20 / 17												
	Null-Fl.	60	90	10 / 10 / 10												
	im Zaun															
	Null-Fl.															
	im Zaun															
	Null-Fl.															
	im Zaun															
	Null-Fl.															

## Begleitvegetation (zum Beispiel einzelne Grasarten, Brombeere, Springkraut)

Angabe des jeweiligen Bedeckungsgrads in % (Summe max. 100 %)

Jahr	Art:		Art:		Art:		Art:		Art:	
	Null-Fl.	im Zaun	Null-Fl.	im Zaun	Null-Fl.	im Zaun	Null-Fl.	im Zaun	Null-Fl.	im Zaun
2009	30	30	10	40	0	20				

## Sonstige Anmerkungen

(zum Beispiel Fegeschäden, Hasenverbiss)

.....

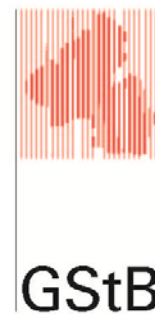
.....

.....

.....

.....

.....



## Merkblatt FSC®-Logo - mit Mustervorlagen -

Das FSC-Logo ist eingetragenes und urheberrechtlich geschütztes Warenzeichen des FSC-International; ebenso der Schriftzug „FSC“. Mit der Teilnahme an der Gruppenzertifizierung des Gemeinde- und Städtebunds erhält jede teilnehmende Gemeinde das Recht, das FSC-Logo für Zwecke der Holzvermarktung sowie der Information bzw. Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Voraussetzung ist, dass die nachfolgenden Anforderungen strikt eingehalten werden. Diese Anforderungen gelten analog, wenn das Forstamt mit der Verwendung des FSC-Logos beauftragt wird.

1. Das Logo darf ausschließlich **sachorientiert** zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden.
2. Der Teilnehmer/das Forstamt verwendet die **Mustervorlagen** im Anhang zu diesem Merkblatt. Mit der Vorlage „Mini“ sind die Minimalanforderungen (Logo inkl. ® und Zertifikatnummer) gewahrt. (Für die Produktkennzeichnung („labeling“) gibt es gesonderte Vorlagen).
3. Die Verwendung der Mustervorlagen ohne textliche Ergänzungen erfordert keine vorherige Zustimmung des GStB. Der GStB erhält ein Belegexemplar (per Fax/eMail).
4. Soll eine der Mustervorlagen durch **Erläuterungstext** über den FSC oder die Teilnahme an der FSC-Zertifizierung **ergänzt** werden, holt der Anwender jeweils im Vorfeld eine **vorherige Freigabe** des GStB ein und übersendet dazu den Verwendungszweck und das entsprechende Manuskript (Fax/eMail). Im Nachgang erhält der GStB ein Belegexemplar.
5. Das FSC-Logo darf **niemals** in Briefköpfen oder ähnliches verwendet werden, allenfalls im Textkörper oder im Fußbereich.
6. Jegliche Abweichungen von der **Farbwahl** nach Mustervorlage sind vorab mit dem GStB abzustimmen. Der Grünton in den Mustervorlagen ist „Pantone 626c“ (in RGB: 50 red / 80 green / 60 blue).
7. Bei den Mustervorlagen mit weißem Hintergrund gehört der **Rahmen mit den abgerundeten Ecken** mit zur Vorlage; er darf nicht weggelassen werden.
8. Um das Logo bzw. um den Rahmen herum wird ein **Randbereich** mit einer Breite von ca. einer Buchstabenhöhe von Text freigehalten.
9. Die in den Mustervorlagen genannten **Mindestmaße** dürfen nicht unterschritten werden.
10. Bei Verwendung **nur des Schriftzugs „FSC“** ist zumindest bei jeder Erstnennung in einem Dokument (Text, Flyer) bzw. auf einer Internetseite das ® Zeichen zu ergänzen (z.B. so: FSC®-Zertifizierung; FSC®-zertifiziert; vgl. auch den Kopf dieses Merkblatts).



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft

Jede diesen Anforderungen entgegenstehende Verwendung des FSC-Logos gefährdet die Teilnahme an der Gruppenzertifizierung. Wiederholte Verstöße führen dazu, dass alle Rechte zur Verwendung des FSC-Logos und zum Verkauf von FSC-zertifiziertem Holz ruhen (Suspendierung).

Die Gemeinde/Stadt verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Merkblattes in vollem Umfang einzuhalten und bestätigt dies durch eine Fax-Kopie des unterzeichneten Merkblatts an den GStB (06131 2398 139).

Bestätigung: ..... (Datum/Unterschrift)





Anlage: Mustervorlagen Normal und „Mini“: Jeweils vier frei wählbare Varianten



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft

„Mini“



**Mindestmaße:**

Mindestbreite 17 mm (Normal) bzw. 11 mm (Mini)

**Zweckbestimmung:**

Diese Vorlagen sind **ausschließlich** für die Zweckbestimmung „**Promotion/ Öffentlichkeitsarbeit**“ gedacht, d.h. **nicht** zur Kennzeichnung eines FSC-zertifizierten Produkts.

Für die Kennzeichnung von Holzprodukten („labeling“) gibt es andere Mustervorlagen; diese stellt der GStB im Einzelfall zur Verfügung.

**Holzverkauf mit FSC-Zertifikat**  
**Verkauf aus Gemeindewald durch Landesforsten Rheinland-Pfalz**  
**Kalenderjahr 2008**

Stand: 22.04.10

Quelle: Auswertung von Landesforsten, ZdF - Holzmarkservice

Kunde	Sortiment	Bestellmenge FSC	Kommentar	IST Liefer-Menge 2008 mit FSC-Zert.	Preis- zuschlag FSC €/fm	daraus Mehrerlös
	Lbh. IL	nicht festgelegt		1.515,09	0,00	0,00
	Lbh. IL	nicht festgelegt		4.253,88	0,00	0,00
	Lbh. IL	nicht festgelegt		0,00	0,00	0,00
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		1.369,84	1,40	1.917,78
	Fi L SB	nicht festgelegt		0,00	1,00	0,00
	Fi L SB	nicht festgelegt		0,00	1,00	0,00
	Fi L SB	nicht festgelegt		0,00	1,00	0,00
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		1.060,21	0,23	243,85
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		3.106,69	0,23	714,54
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		147,86	0,23	34,01
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		5.088,35	0,70	3.561,85
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		0,00	0,70	0,00
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		450,94	2,00	901,88
<b>Summe Mehrerlös</b>						<b>7.955,58</b>

**Holzverkauf mit FSC-Zertifikat**  
**Verkauf aus Gemeindewald durch Landesforsten Rheinland-Pfalz**  
**Kalenderjahr 2009**

Stand: 18.03.2010

Quelle: Auswertung von Landesforsten, ZdF - Holzmarkservice

Kunde	Sortiment	Bestellmenge FSC	Kommentar	IST Liefer-Menge 2009 mit FSC-Zert.	Preis- zuschlag FSC €/fm	daraus Mehrerlös
	Lbh. IL	nicht festgelegt		2.339,01	0,00	0,00
	Lbh. IL	nicht festgelegt		3.746,96	0,00	0,00
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		2.117,05	1,40	2.963,87
	Fi L SB	nicht festgelegt		944,74	1,00	944,74
	Fi L SB	nicht festgelegt		551,88	1,00	551,88
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		4.600,16	0,70	3.220,11
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		5.901,15	0,70	4.130,81
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		992,84	2,00	1.985,68
	Bu Stf.	nicht festgelegt		101,55	2,00	203,10
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		740,52	0,00	0,00
	Ndh. IL/IS	nicht festgelegt		751,59	0,00	0,00
	Ndh. IL/IS	950 fm	Nur FSC-Holz!	601,77	0,70	421,24
<b>Summe Mehrerlös</b>						<b>14.421,43</b>